



KANTON
NIDWALDEN

STAATSKANZLEI

MEDIENINFORMATION

Nidwalden erlässt Weinverordnung

Kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Nidwaldner Weine

Seit 2008 dürfen Ursprungsbezeichnungen für Weine nur noch verwendet werden, wenn diese kontrolliert sind. Dies schreibt die eidgenössische Weinverordnung vor. Der Regierungsrat hat eine Verordnung erlassen, um auch künftig die Verwendung der Ursprungsbezeichnung für Nidwaldner Weine sicherzustellen.

Von dieser Regelung betroffen sind Weine, die einen geografischen Ursprungsbezug (Namen eines Kantons oder eines geografischen Gebiets eines Kantons) aufweisen. In der Verordnung werden alle vom Bund vorgesehenen Aspekte der kontrollierten Ursprungsbezeichnung (AOC) für Weine geregelt, neben der geografischen Lagebezeichnung also auch Aspekte wie Anbaumethoden, Höchstserträge oder Methoden der Weinbereitung. Mit der Inkraftsetzung der Weinverordnung stellt der Regierungsrat die künftige Verwendung der geografischen Ursprungsbezeichnung für Nidwaldner Weinerzeugnisse sicher.

Leistungsvereinbarung mit Luzern

Der Vollzug über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine und der Weinlesekontrolle in Nidwalden wurde dem Kanton Luzern im Rahmen einer Leistungsvereinbarung übertragen. Die Fachstelle für Spezialkulturen der Dienststelle Wald und Landwirtschaft Luzern übernimmt damit alle mit der Weinverordnung verbundenen Vollzugsaufgaben wie auch die jährliche vom Bund veranlasste Weinlesekontrolle. Mit dieser Leistungsvereinbarung wird einerseits die kantonale Verwaltung entlastet, andererseits ein fachtechnisch einwandfreier Vollzug im Weinbaubereich sichergestellt.

RÜCKFRAGEN

Rainer Dipper, Amt für Landwirtschaft, Telefon 041 618 40 04

Stans, 2. Juni 2009